



An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

per Email: sch2@bmvit.gv.at

Wien, am 8. November 2016

Betrifft: Entwurf zur Änderung der Straßenbahnverordnung 1999 (1. StrabVO-Novelle)

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf.

Inhaltlich wollen wir zum Entwurf folgendermaßen Stellung nehmen:

1. Allgemeine Anmerkungen zum Entwurf

Die bessere Verankerung der Barrierefreiheit ist ein wichtiger Schritt, um Inklusion und Partizipation von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Eine reine Bezugnahme auf unverbindliche Normen reicht aber nicht aus. Messlatte müssen die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD), die Staatenprüfung Empfehlungen des UN Ausschusses von Menschen mit Behinderungen sein. Der Klagsverband regt daher an, diese in den Entwurf einzuarbeiten, damit dass Bekenntnis zu Inklusion kein bloßes Lippenbekenntnis bleibt.

2. Vorgaben der CRPD

2.1 Österreich hat die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) im Jahr **2008 ratifiziert** (BGBl. III 2008/155, korrigiert durch BGBl. III 2016/105).

Damit hat sich die Republik Österreich unter anderem verpflichtet,

- den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten (Art. 1);
- alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen (Art 4 Abs. 1 a);



- Handlungen und Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen in Einklang mit diesem Übereinkommen handeln (Art. 4 Abs. 1 d);
- alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen (Art. 4 Abs. 1 e);
- bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens mit den Menschen mit Behinderungen und sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen und sie aktiv einzubeziehen (Art. 4 Abs. 3);
- geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Transportmitteln, Informations- und Kommunikationsdiensten zu gewährleisten (Art. 9 Abs. 1);
- Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität in der Art und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Preisen zu ermöglichen (Art. 20 a);
- Menschen mit Behinderungen den Zugang zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Assistenz sowie Mittelpersonen zu erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Preisen (Art. 20 a) und
- Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anzubieten (Art. 20 c).

2.2 Definition von Behinderung:

Art. 1 zweiter Satz der CRPD lautet:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.“

§ 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (**BGStG**), das zur Umsetzung des Art. 7 B-VG erlassen wurde, präzisiert:

„Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“

2.3 Definition von Diskriminierung

Art. 2 CRPD definiert Diskriminierung aufgrund von Behinderung als

„jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder je-



dem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;“

Das BGStG definiert unmittelbare Diskriminierung in § 5 Abs. 1, mittelbare Diskriminierung in § 5 Abs. und enthält in § 4 ein Diskriminierungsverbot.

2.4 Empfehlungen aufgrund einer CRPD-Individualbeschwerde – Mitteilung 21/2014

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat im Jahr 2015 im Zusammenhang mit einer Individualbeschwerde aufgrund eines österreichischen Anlassfalles mehrere Verletzungen der CRPD festgestellt und der Republik Österreich folgende Empfehlungen übermittelt:¹

- sicherzustellen, dass die Echtzeit-Informationen, die Benutzer_innen öffentlicher Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, allen Menschen mit Seh- oder anderen Behinderungen zugänglich zu machen (9.2.a)
- einen konkreten, durchsetzbaren und zeitgebundenen rechtlichen Rahmen zur Behebung bestehender Barrieren in Bezug auf Fahrgastinformation (z.B. durch verbindliche Etappenpläne) zu schaffen (9.2.a)
- sicherzustellen, dass alle neu hergestellten Straßenbahnlinien und sonstigen öffentlichen Verkehrsnetze für Menschen mit Behinderungen zur Gänze barrierefrei zugänglich sind (9.2.a)
- sicherzustellen, dass Anbieter_innen von Dienstleistungen, die an der Gestaltung, Errichtung und Ausstattung öffentlicher Verkehrsnetze beteiligt sind zu schulen, damit künftige Netze gemäß dem Prinzip des universellen Designs errichtet und ausgestattet werden (9.2.b)
- sicherzustellen, dass Güter und Dienstleistungen, die mittels Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) zur Verfügung gestellt werden, barrierefrei im Sinne des Prinzips des universellen Designs sind. Diese Standards sollen verpflichtend vorgeschrieben und mit Sanktionen bewehrt sein (9.2c)
- bei der Erarbeitung solcher Standards sollen Menschen mit Behinderungen, ihre Interessensvertretungen sowie alle relevanten Berufsgruppen einbezogen werden (9.2c).

3. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

3.1 § 5a: Barrierefreiheit für ALLE Menschen mit Behinderungen sicherstellen

Der Entwurf sieht in § 5a vor, dass auch „in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen“ ohne besondere Erschwernis befördert werden sollen.

Die Bestimmung übersieht, dass gemäß CRPD und BGStG zu Menschen mit einer Behinderung nicht nur „in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen“, worunter im Alltagsverständnis

¹ http://www.klagsverband.at/dev/wp-content/uploads/2016/01/CRPD_F_gg_Oesterreich_092015-1.pdf
(21.10.2016)



Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung verstanden werden, zählen, sondern auch Menschen „mit einer geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen“ (§ 3 BGStG).

Barrierefreiheit muss daher für alle diese Menschen hergestellt und insbesondere das 2-Sinnes-Prinzip, das in den Ö-Normen durchgehend als Instrument zur Herstellung von Barrierefreiheit für behinderte Menschen anerkannt ist, berücksichtigt werden.

3.2 § 5a: Definition von Barrierefreiheit

§ 5a des Entwurfs betont, dass die Benützung für in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen „ohne besondere Erschwernis“ ermöglicht werden soll.

Damit sind die Voraussetzungen für Barrierefreiheit im Sinn des BGStG aber nur teilweise erfüllt.

§ 6 Abs. 5 BGStG besagt:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

§ 5a muss daher so ergänzt werden, dass die Benützung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge nicht nur ohne besondere Erschwernis, sondern auch

- **in der allgemein üblichen Weise und**
- **grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.**

3.3 § 5a - Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Genehmigung von Straßenbahnen

Im Sinn der Partizipation müssen Menschen mit Behinderungen bei der Beurteilung, ob die Benützung von Betriebsanlagen und Fahrzeugen barrierefrei im Sinn des BGStG möglich ist, einbezogen werden.

3.4 § 5a – Einführung eines Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs, wenn Betriebsanlagen und Fahrzeuge nicht barrierefrei sind

Die Erfahrungen des BGStG zeigen, dass ein reiner Anspruch auf Schadenersatz nicht effektiv ist, um gegen Barrieren vorzugehen.



Aus diesem Grund fordert der Klagsverband, dass Menschen, die sich aufgrund einer Behinderung durch Barrieren diskriminiert fühlen, einen **Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung von Barrieren** erhalten.

Qualifizierte Organisationen wie die ÖAR, die Behindertenanwaltschaft oder der Klagsverband sollten darüber hinaus ein **Verbandsklagsrecht mit dem Inhalt eines Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs** erhalten.

4. Empfehlungen

Der Klagsverband empfiehlt die **Überprüfung des Novellentwurfs anhand der CRPD, der Mitteilung 21/2014 und dieser Stellungnahme. Insbesondere sollte ausdrücklich festgeschrieben werden, dass**

- **Barrierefreiheit für alle Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen sicherzustellen ist.**
- **Barrierefreiheit umfassend im Sinn des § 6 Abs. 5 BGStG (Benützung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe) zu verstehen ist.**
- **Menschen mit Behinderungen und ihre Interessensvertretung in die Prüfung, ob die Benützung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge barrierefrei im Sinne des BGStG möglich ist, einzubeziehen sind.**
- **Menschen mit Behinderungen einen Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung von Barrieren erhalten und**
- **qualifizierte Einrichtungen wie die ÖAR, die Behindertenanwaltschaft und der Klagsverband eine Möglichkeit zur Verbandsklage erhalten, um ohne Belastung von Einzelpersonen auf Unterlassung und Beseitigungen von Barrieren im Rahmen der Straßenbahnverordnung klagen zu können.**

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu mehr Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Österreich zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär